

Information für am 01.11.2006 nach dem TVÜ-Länder in den TV-L übergeleitete Beschäftigte

A. nur für ehemalige Angestellte:

1. Erweiterte Berücksichtigung eines nach dem BAT vorgesehenen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstiegs aufgrund des Änderungsstarifvertrags Nr. 2 zum TVÜ-Länder

Im Gegensatz zum früheren Tarifrecht (BAT) ist im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ein Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg in eine höhere Entgeltgruppe nicht mehr vorgesehen.

Für die gemäß Überleitungstarifvertrag (TVÜ-Länder) am 01.11.2006 übergeleiteten Beschäftigten bestand allerdings nach § 8 TVÜ-Länder unter bestimmten Voraussetzungen noch die Möglichkeit, einen sich nach bisherigem Recht ergebenden Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg für eine Höhergruppierung (§ 8 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 TVÜ-Länder) oder bei der Stufenzuordnung (Fälle des § 8 Abs. 2, ggf. i.V.m. § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder) zu berücksichtigen, wenn der Höhergruppierungszeitpunkt in den Zeitraum vom 01.12.2006 bis 31.10.2008 gefallen wäre.

Mit dem Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum TVÜ-Länder vom 01.03.2009 wird dieser Zeitraum bis zum 31.12.2010 verlängert. Eine Anwendung der so erweiterten Regelung erfolgt allerdings nur auf **schriftlichen Antrag** bei der Personaldienststelle der Beschäftigten. Dieser Antrag ist grundsätzlich zum individuellen BAT-Aufstiegszeitpunkt zu stellen. Ausnahmsweise werden aber bei einem **bis zum 31.12.2009** gestellten Antrag auch noch Zahlungen ab dem 01.03.2009 bzw. ab einem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt erbracht.

In der Regel ist eine Antragstellung für die/den Beschäftigte/n von Vorteil.

Bei in die Entgeltgruppen 2, 9 bis 15 übergeleiteten Beschäftigten führt die Zuordnung zu einer neuen individuellen Zwischen- oder Endstufe infolge eines berücksichtigten Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstiegs allerdings dazu, dass der Strukturausgleich ab dem individuellen BAT-Aufstiegszeitpunkt auf Dauer wegfällt. In besonders gelagerten **Einzelfällen** kann hier nicht ausgeschlossen werden, dass – bezogen auf die gesamte Lebensarbeitszeit – ein entsprechender Antrag auch zu einem finanziellen Nachteil führen kann.

Abzuwägen gilt es also insbesondere, wenn die/der Beschäftigte

- a) in die Entgeltgruppen 2, 9 bis 15 übergeleitet wurde **und**
- b) sich noch nicht in der Endstufe (Stufe 5 oder 5+, 6 oder 6+) seiner Entgeltgruppe befindet **und**
- c) bereits einen Strukturausgleich erhält oder einen solchen in der Zukunft noch erhalten wird.

Wenn auf Ihren Fall die genannten Voraussetzungen a) bis c) zutreffen, benötigen Sie, um abzuwägen zu können, ob Sie einen Antrag stellen sollen, entscheidungsrelevante Daten, welche Ihnen nur die personalverwaltende Stelle und die ZBV liefern können.

Wenden Sie sich bitte an Ihre **personalverwaltende Dienststelle**,

- diese bestätigt der ZBV, ob und zu welchem Zeitpunkt für Sie bei Fortgeltung des BAT überhaupt ein bei der bereits vollzogenen Überleitung in den TV-L bisher unberücksichtigt geblie-

bener Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg bis zum 31.12.2010 noch möglich gewesen wäre **und**

- nach welcher Vergütungsgruppe (BAT) dieser Aufstieg erfolgt wäre.

- **Auf Grund der Mitteilung der Personalstelle berechnet die ZBV Ihren „Höhergruppierungsgewinn“ (Differenz zwischen der Vergütungsgruppe vor der Überleitung und der Vergütungsgruppe nach Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg, jeweils Stand Oktober 2006) und teilt Ihnen die Zahlungshöhe und Zahlungsdauer Ihres Strukturausgleichs mit.**

Wenn Sie einen Antrag stellen, beginnt die Laufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe ab dem 01.03.2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen späteren Zeitpunkt dann neu zu laufen, wenn durch den Höhergruppierungsgewinn der Betrag der nächsten regulären Stufe überschritten wird.

Auf der Grundlage dieser Informationen müssen Sie selbst abwägen, ob eine Antragstellung zu Ihrem Vorteil ist oder Ihnen Nachteile bringt.

2. Vergütungsgruppenzulagen (§ 9 TVÜ-Länder)

Parallel zu den Regelungen in § 8 Abs. 3 und 5 TVÜ-Länder wurden auch die Übergangsregelungen in § 9 TVÜ-Länder angepasst.

Bei einer Überleitung zum 01.11.2006 sind folgende Fälle zu unterscheiden, in denen jeweils zum individuellen Zeitpunkt, zu dem nach dem BAT eine Vergütungsgruppenzulage zugestanden hätte, ein entsprechender **schriftlicher Antrag** bei der zuständigen personalverwaltenden Stelle zu stellen ist:

a) **ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg:** Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 31.12.2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am 01.11.2006 erfüllt war;

b) **mit vorausgehendem Fallgruppenaufstieg, der am 31.10.2006 bereits erfolgt ist:** Beschäftigte, welche die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des BAT bis zum 31.12.2010 erworben hätten;

c) **mit vorausgehendem Fallgruppenaufstieg, der noch bis zum 31.10.2008 erreicht worden wäre:** Beschäftigte, welche am 01.11.2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht haben und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des BAT bis zum 31.12.2010 erworben hätten.

Ausnahmsweise werden auch in diesen Fällen bei einem **bis zum 31.12.2009** gestellten Antrag noch Zahlungen ab dem 01.03.2009 bzw. ab einem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt erbracht.

B. für ehem. Angestellte und ehem. Arbeiter/innen:

weitere antragsabhängige Übergangsregelungen:

1. Fortführung einer vorübergehend übertragenen höherwertigen Tätigkeit (§ 10 TVÜ-Länder)

Soweit Ihnen eine Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder zustand, erhalten Sie **auf schriftlichen Antrag** (zu stellen bei der personalverwaltenden Stelle) **ab dem 01.03.2009** eine persönliche Zulage, wenn sich durch die dauerhafte Übertragung Ihre Bezüge verringert haben. Der schriftliche Antrag muss bis zum 31.12.2009 gestellt werden (Ausschlussfrist).

Die hier geregelte persönliche Zulage erhalten Sie nur, sofern die hierauf anzurechnenden, nach dem 31.10.2006 erfolgten Entgelterhöhungen durch allgemeine Entgeltanpassungen, durch Stufenaufstiege, durch Höhergruppierungen und durch Zulagen nach § 14 Abs. 3 TV-L den Betrag der persönlichen Zulage nicht übersteigen.

Erfasst werden von dieser Regelung nur übergeleitete Beschäftigte, denen

- eine vor dem 01.11.2006 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit
- vor dem 01.11.2008 dauerhaft übertragen wurde.

2. Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile (§ 11 TVÜ-Länder)

Im folgenden Fall können Sie in Folge des Tarifabschlusses vom 01.03.2009 einen **schriftlichen Antrag** auf die Zahlung der kinderbezogenen Besitzstandszulage stellen:

Sie sind kindergeldberechtigt und die **andere Person**,

- die im öffentlichen Dienst steht/stand oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist/war und
- bisher für ein Kind kinderbezogene Entgeltbestandteile erhalten hat, **verstirbt oder ist zwischenzeitlich verstorben.**

Der Antrag ist an die ZBV zu richten. Beim Vorliegen aller tariflichen Voraussetzungen wird in diesem Fall eine Besitzstandszulage ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab 01.03.2009, gezahlt.

Für die zurückliegende Zeit ab dem 01.03.2009 werden Zahlungen ggf. auch noch bei einem **bis zum 31.12.2009** gestellten Antrag erbracht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
bei der Oberfinanzdirektion Koblenz